



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 28. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 725. (1)

Nr. 7166.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Ueber das Verbot des Ankaufes der öffentlichen Kunstschätze aus Rom, Florenz und Venedig. — Seine Majestät der Kaiser haben in der Erwägung, daß die von den revolutionären Regierungen in Ober- und Mittel-Italien, namentlich von den republicanischen provisorischen Regierungen in Venedig und Rom, theils schon in's Werk gesetzten, theils noch in Aussicht stehenden Maßregeln wegen Verkauf und Außerlandrung der in den dortigen Museen befindlichen Kunstschätze, Allerhöchstenselben nicht nur in Hinblick auf die dadurch in Betreff Venedigs einem österreichischen National-Eigenthume drohende Versplitterung, dann auch die wegen der Kunstschätze in Rom ausdrücklich erfolgte Rechtsverwahrung des heiligen Vaters, so wie überhaupt von dem Gesichtspuncte der allgemeinen Interessen der Menschheit und ihrer Bildung die Pflicht auferlegen, solchen einer ehr- und rechtliebenden Nation unwürdigen Spoliationsmaßregeln, so weit selbe auch im Gebiete des Kaiserreiches durchgeführt werden sollten, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten, über Antrag des Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung ddo. Wien den 21. März d. J. zu verordnen befunden, wie folgt: Jeder Verkehr mit wie immer gearteten Kunstgegenständen, welche aus den öffentlichen Sammlungen des Vaticans und der Museen zu Rom, Florenz und Venedig herrühren, ist im Bereiche der österreichischen Monarchie, insbesondere auch im Wege der Ein-, Aus- und Durchfuhr unbedingt verboten. — Es wird Jedermann von dem Erwerbe solcher Gegenstände nachdrücklichst gewarnt und verordnet, daß, wo immer solche Gegenstände vorkommen sollten, dieselben ohne jeden Anspruch des Besitzers auf Entschädigung von den Behörden aufgegriffen, mit Beschlagnahme belegt, und zum Behufe der seinerzeitigen Zurückstellung in Aufbewahrung genommen werden sollen. — Diese Allerhöchste Entschließung wird über hohen Auftrag Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern ddo. 24. März l. J., Zahl 2086/M. 1., zur Kenntniß und genauen Darnachachtung kund gegeben. — Laibach am 7. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 700. (3)

Nr. 7991.

Um den Bedarf an Aerzten für die k. k. Armee, welcher zu Folge Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums an das k. k. Ministerium des Innern außerordentlich und über die dem erstgedachten Ministerium zu Gebote stehenden Mittel gesteigert ist, auf eine wirksame Art gegenüber dieses dringenden Bedürfnisses zu begegnen, sonach die Civilärzte dringlicher zu veranlassen, sich zahlreicher dem feldärztlichen Dienste zu unterziehen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Verordnung vom 12. d. M., Z. 8426, festzusetzen beschlossen, daß von nun an bei Verleihung von Staatsbedienstungen im Medicinalsache jene Civilärzte und Wundärzte, welche sich während der gegenwärtigen Kriegsperiode dem feldärztlichen Dienste widmen, vorzugsweise berücksichtigt, und daß unter den mit feldärztlichen Diensten ausgerüsteten Competenten um eine derlei Anstellung jene, welche bei dem im Felde befindlichen Truppenkörper oder in Feldlazarethen gedient haben,

den Vorrang vor den andern erhalten sollen, die sich, ohne ihren Wohnsitz zu ändern, bloß in Garnisons-Spitalsern zu ärztlichen Dienstleistungen verwenden lassen, und daß jedenfalls die längere Dienstzeit bei gleicher Qualifikation größere Ansprüche begründe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 18. April 1849.

3. 711. (3)

Nr. 6121.

Verlautbarung.

Mit Beginne des 2. Semesters des Schuljahres 1849 sind folgende Studentenstipendien neu zu besetzen: 1) Bei der Musikfondsstiftung der 3. Plaz, im dormaligen Ertrage jährlicher 50 fl. C. M. Zum Genuße desselben sind arme Studierende, welche der Musik kundig sind, und ihre musikalischen Kenntnisse weiter vervollkommen, berufen, und diese Stiftung kann durch alle Studienabtheilungen genossen werden. Die Verleihung übt das Gubernium aus. — 2) Das vom Daniel Dmerfa, gewesenen krainisch-ständischen Ingrossisten, im Testamente vom 10. Mai 1700 errichtete Stipendium im dormaligen Jahresertrage von 29 fl. C. M. Dieses ist bestimmt für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für arme musikkundige Studierende aus der Stadt Möttling, und bei Abgang auch solcher für Studierende Krainer überhaupt. Der Genuß desselben ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem nächsten Anverwandten des Stifters, derzeit der Frau Josepha Pfefferer in Laibach und in deren Ermanglung dem Stadtvorstande zu Möttling. — Bewerber um diese Stiftungen haben ihre mit dem Tauscheine, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den beiden letztverflossenen Semestern, und im Falle, daß das letztere aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 10. April 1849.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 720. (2)

Nr. 3544.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Johann Florianz, aus der Gemeinde Franz in Untersteiermark gebürtig, 62 Jahre alt, Schneider und Tuchmacher von Profession, der in die Wanderschaft gereiset ist und von dessen Existenz man seit dem Jahre 1809 keine Kenntniß hat, auf Ansuchen seines Curators Herr Anton Dr. Lindner aufgefordert, bis Ende April 1850, entweder dieses Gericht, oder seinen vorbenannten Curator um so gewisser von seiner Existenz und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, als im Widrigen über weiteres Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten und über dessen Vermögen das Gesehliche verfügt werden würde. — Laibach am 17. April 1849.

3. 691. (3)

Nr. 2499.

Im Anfange des künftigen Monats Mai l. J. wird der Magistrat nach dem Stiftbriefe der seligen Frau Helena Valentin vom 1. December 1835 fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten ältern- und verwandtschaftsloser Kinder, die in der Vorstadtsparr Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dormal in selber wohnen, vertheilen. — Jene, denen derlei Kinder anvertraut sind, und das 15. Le-

bensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden aufgefordert, sich bis zum 30. d. bei dem Magistrat in der betreffenden Abtheilung zu melden. — Magistrat Laibach am 13. April 1849

3. 740. (1)

Nr. 1243.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses der Section der Posten ddo. 9. l. M., Z. 1652¹⁷, ist der Postkurs zwischen Fiume und Zara auf tägliche Course vermehrt und neu regulirt worden. Durch diese neue Course-Ordnung, welche mit 1. Mai l. J. beginnen wird, ergibt sich nunmehr auch eine tägliche Briefverbindung zwischen hier und Zara, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 17. April 1849.

3. 747. (1)

Nr. 2920]XVI.

Getreide-Licitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten werden am 2. Mai 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, 120 Megen Weizen und 79 ¹/₂ Megen Korn, in kleinen Parthien oder im Ganzen zum Verkaufe ausbezogen werden. — Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß Jeder vor der Licitation, falls das genannte Verwaltungsamt dessen Zahlungsfähigkeit nicht kennen sollte, 10 % des Ausrufspreises alsadium zu erlegen haben werde, und daß die sonstigen Verkaufsbedingungen bei dem besagten Verwaltungsamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Von dem zu verkaufenden Getreide sind Muster auch bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzusehen. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 26. April 1849.

3. 743. (1)

Nr. 179.

Licitations-Verlautbarung.

Nachdem die Reconstruction des Brückenbau-Holzmagazins an der k. k. Commercial-Carlstädter-Straße, an der Kulpabrücke nächst Möttling, auch bei der zweiten Minuendo-Versteigerung nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hinzugabe dieser Herstellung eine dritte Licitation, mit dem Ausrufspreise pr. 1252 fl. 29 kr. C. M., bei dem k. k. landesfürstl. Bezirkscommissariate Neustadt am 8. Mai l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu Unternehmer zahlreich zu erscheinen höflichst eingeladen sind. — Auch werden schriftliche, gehörig instruirte Offerte angenommen, welche jedoch vor der mündlichen Licitation der Versteigerungs-Commission übergeben werden müssen, da auf später einlangende kein Bedacht genommen wird. Die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschreibung, der Plan und die Vorausmaß kann täglich in den gewöhnlichen Kanzleistunden, sowohl bei dem benannten Bezirkscommissariate als auch bei dem Straßencommissariate, eingesehen werden. — K. k. Straßencommissariat Neustadt am 25. April 1849.

3. 714. (2)

Nr. 614.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem, dem k. k. Bergamte zu Idria unterstehenden Weinwirthschafts-Amte ist in dem ararialen Adlergasthause der Dienst eines Schankwirthes vom 1. Juli l. J. angefangen unter nachstehenden Bedingungen zu besetzen. — Der künftige Schankwirth wird nicht als ein stabiler provisionsfähiger minderer Diener angestellt, sondern bloß pro tempore, jedoch gegen aufkünd-

baren Dienstvertrag aufgenommen, dessen Hauptbedingnisse folgende seyn werden: — 1ten Der Schankwirth erhält künftig einen halben Kreuzer E. M. für jede wirklich ausgeschenkte Maß Wein, und es wird demselben von dem zum Ausschank gegebenen Weine ein 2%ger Schankcallo verrechnet und bei der Abrechnung vergütet. Der Erlös dieser Schankgebühr kann im Durchschnitt mit jährlichen 700 fl. angeschlagen werden, jedoch wird für die Erreichung dieses Betrages durchaus nicht garantirt. — 2ten Das Wirthshaus zum schwarzen Adler, bestehend aus einem Erdgeschoße und 2 Stockwerken, wird dem Schankwirth nebst dem dazu gehörigen Vorkeller, den Stallungen und Remisen, mit Ausnahme der Haupt- und Vorraths-keller und des im 2 Stocke befindlichen großen und des daran stoßenden kleinern Zimmers, welches beide Zimmer für den Casino-Verein reservirt bleiben, in der Art zur Benützung überlassen, daß er in selben, wie in jedem Gasthause der Fall ist, Fremde aufnehmen, und gegen billige Bezahlung für eigene Rechnung bewirthen kann. — Ferners wird demselben der hinter dem Wirthshause gelegene, nicht unbedeutende Grund von circa 4000 □ Klafter ganz frei zur Benützung überlassen. — 3ten Wird ihm die Küche frei gelassen, so daß er für seine Rechnung die Gäste daraus versorgen kann und muß. — 4ten Das geringe Inventar, welches sich als Aerial-Eigenthum vorräthig befindet, wird ihm zur Benützung gegen dem überlassen, daß er die nöthigen Reparationen aus Eigenem zu bestreiten hat. — 5ten Die ganze übrige Einrichtung des Gasthauses, welche außer den eben bemerkten Inventarialstücken noch erforderlich seyn wird, vorzüglich an Bettzeugen, Bett- und Tisch-Wäsche, dann Servicen, Gläsern, Bestecken etc. und was überhaupt zur Aequipirung eines wohl einzurichtenden Gasthauses gehört, hat der aufzunehmende Gastwirth selbst zu bestreiten und zu unterhalten, ohne von Seite des Aerals einen Beitrag oder eine sonst wie immer geartete Entschädigung zu gewärtigen. — 6ten Alle geringern Reparationen im Innern des Gebäudes, und namentlich an Thüren, Schließern, an Fenstern und ihren Beschlägen, hat der Gastwirth selbst und aus Eigenem zu bestreiten, und das Aeral ist lediglich verbunden, das Hauptgebäude mit den Dachungen zu unterhalten. — 7ten Die Reinhaltung des Gebäudes überhaupt, und in specie die Ausweisung der Schank- und Gastzimmer etc. etc. liegt in den Pflichten des Wirthes selbst. — 8ten Derselbe hat sich in Bezug auf Ausschank und Verrechnung des Weines strenge an die bergämtlichen Verfügungen zu binden, und wird gehalten, nach jeder wochentlichen Abrechnung sogleich den Erlös für den verrechneten Ausschank an die Weinwirthschafts-Casse abzuführen. Der Wirth darf daher keine eigenen Weinankäufe machen, sondern ist gebunden, lediglich den vom Wirthschaftsramte angekauften Wein auszuschanken. — 9ten Hat der künftige Schankwirth vor seinem Dienstes-Antritt eine Caution von 100 fl. in Barem oder hypothekarisch zu leisten, und erhält selbe bei ordnungsmäßigem Dienstes-Rücktritte wieder zurück. Bei den contrahirenden Theilen wird eine halbjährige Aufkündungs-Zeit des Vertrages vorbehalten. — Bewerber um diese Dienstes-Stelle haben ihre instruirten schriftlichen Bittgesuche binnen 4 Wochen a dato bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzubringen. — Idria am 15. April 1849.

3. 750. (1) E d i c t. Nr. 2553.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gegeben:
Man habe in der Executionsache der Bogt-Herrschaft Freudenthal wider Georg Grovatin in Verd, in die executive Versteigerung der, dem letztern gehörigen, zu Verd H. Nr. 6 gelegenen, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 10 zinsbaren auf 4229 fl. gerichtlich bewerteten Halbhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 20. Jänner 1847, 3. 132, schuldigen 175 fl. 5 kr. e. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 31. Mai, 2. Juli und 31. Juli, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität und mit dem Beisatze bestimmt, daß dieselbe bei der 3. Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerte werde hiantgegeben werden, und daß jeder Licita-

tionstüchtige das 5% Badium mit 211 fl. 27 kr. der Licitations-Commission zu erlegen haben wird. Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchstract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 29. November 1848.

3. 728. (1) E d i c t. Nr. 2451.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach ist in der Executionsache des Johann Masi, durch Herrn Doctor Dvžajh, wider Michael Keršič, von Pesser, die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Pesser unter H. 3. 21 liegenden, und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 10 vorkommenden, gerichtlich auf 1348 fl. 40 kr. bewerteten Halbhube bewilliget, und sind hiezu die Feilbietungstermine auf den 1. Juni, den 30. Juni und den 30. Juli k. J. mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hiantgegeben werde, jeder Licitant aber als Badium 150 fl. in Silberzwanzigern oder Thalern zu erlegen haben wird.

3. 734. (1) E d i c t.

Von dem Bezirkscommissariate Pölland werden folgende Militärpflichtige hiemit aufgefordert, binnen 4 Monaten vor diesem Commissariate zu erscheinen, widrigens sie als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden.

Loc. Nr.	N a m e	Wohnort	Haus-Nr.	Geb. Jahr
d e s M i l i t ä r p f l i c h t i g e n				
1	Marko Ribič	Vertač	12	1829
2	Paul Pešl	Jelenjavo	18	"
4	Jure Lamut	Grič	8	"
5	Peter Koba	Čeplen	1	"
6	Joseph Fugina	Vertač	4	"
7	Jure Kure	Vimol	11	"
13	Martin Maierle	Predgrad	97	"
14	Jure Osterman	Deskovas	15	"
15	Mihl Šwegl	Ob. Radence	4	"
16	Mihl Sterk	Predgrad	88	"
19	Martin Maierle	dto.	95	"
22	Peter Pešl	Čeplen	9	"
23	Mate Plut	Dragatuš	3	"
25	Mihl Kure	Čeplen	12	"
26	Georg Kure	Vimol	5	"
28	Mihl Butala	Grič	3	"
29	Mihl Staudaher	Predgrad	74	"
30	Paul Staudaher	dto.	69	"
35	Mate Rožič	Dragovainavas	8	"
36	Joseph Šainič	Kovačavas	3	"
37	Peter Fugina	Čeplen	14	"
38	Joan Musič	Dragatuš	22	"
39	Joseph Stonič	Mavrle	18	"
40	Mihl Flek	Jernejavas	8	"
41	Joseph Spicnagl	Deskovas	6	"
42	Peter Bizal	Predgrad	49	"
44	Johann B. tala	Čeplen	5	"
47	Mihl Bizal	Močila	8	"
1	Jure Gerdošič	Vimol	7	1828
2	Jure Wolf	Las	11	"
3	Ivan Pešl	Bistric	5	"
4	Jure Agnič	Bresnik	5	"
1	Mihl Plut	Dragatuš	3	1827
2	Anton Žagar	Podlog	9	"
5	Martin Sterk	Predgrad	64	"
6	Ivan Krakar	Dragatuš	9	"
2	Mihl Sterk	Predgrad	36	1826
6	Martin Verderber	Gor. Podgora	10	1825
8	Stephan Movrin	Grič	1	"
10	Joseph Barič	Prelesje	7	"
1	Stephan Vertin	Dubhé	20	1823
2	Stephan Stefanc	Podlog	5	"
3	Jure Lorenčič	Predgrad	42	"
4	Jure Movrin	Grič	1	"
1	Ivan Deržai	Jernejavas	23	1822
1	Mate Žagar	Podlog	3	1821
1	Mate Svetič	Tančagora	7	1820
2	Ivan Stefanič	Zapudje	17	"
3	Marko Mihor	Predgrad	51	"
4	Peter Sterk	Zagoizdac	20	"
5	Mate Kusma	Sorence	3	"

Bezirkscommissariat Pölland am 16. April 1849.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 3. December 1848.

3. 727. (2) E d i c t. Nr. 1447.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 25. Februar 1849 zu Studenz Nr. 13 verstorbenen Halbhüblers Marita Zimmermann, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermaßen, werden aufgefordert, zu der auf den 19. Mai k. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Anmeldungs- und Liquidationstagsetzung so gewiß zu erscheinen, und ihre Rechtsansprüche darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 d. O. L. nur selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 14. April 1849.